

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 093 /2014 an: Rat 30.09.2014

Sachdarstellung, Begründung:

Der Wahlausschuss der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 die Wahlergebnisse der Kommunalwahlen 2009 zum Rat der Stadt Tecklenburg gem. § 34 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 61 Kommunalwahlordnung (KWahlO) festgestellt.

Durch Bekanntmachung vom 30.05.2014 hat der Wahlleiter gemäß §§ 35 Abs. 2 und 46 b KWahlG die in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten bei der Wahl des Rates gewählten Bewerber bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgte mit dem Hinweis, dass gegen die Gültigkeit der Wahlen jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben können, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Einsprüche sind weder mündlich noch schriftlich während der Einspruchsfrist vorgebracht worden, so dass die Ergebnisse der Wahl für gültig zu erklären sind (§ 40 Abs. 1 Buchst. d KWahlG).